

Burgregeln

Dos

- Durchsichtige Plastikflaschen
- Turn und Jutebeutel sowie kleine Umhängetaschen bis Größe DIN A4
 - Größere Taschen müssen bei der Garderobe abgegeben werden.
- Jonglage Equipment/Diabolos
- Instrumente
- Gedichtbücher
- Freie Liebe

Don'ts !

- Sexismus
- Terrorismus
- Homophobie
- Ausgrenzung jeglicher Art
- (Alkoholische) Getränke
- Glasflaschen
- Essen
- Feuerwerkskörper
- Regenschirme über Handtaschengröße
- Klappstühle oder andere Sitzgelegenheiten
- Hieb-, Schuss-, Stichwaffen jeglicher Art
- Profikameras ohne Akkreditierung, Go Pros, Selfiesticks,
- Spraydosen
- Drogen
- Haustiere

REGELN

1. ERWERB DER EINTRITTSKARTE

- a. Vertragliche Beziehungen kommen ausschließlich zwischen dem/der Besucher/in der Veranstaltung und dem Veranstalter zustande.
- b. Rückerstattung des Tickets bis 30 Tage vor dem Festival
- c. Unerlaubt ist der Erwerb der Tickets zum Wiederverkauf. Der kommerzielle, gewerbliche und private Weiterverkauf allgemein sowie bei eBay und anderen Verkaufsplattformen zu einem höheren als dem regulären Verkaufspreis sowie gegen zusätzliches Entgelt ist verboten.

2. EINLASS DER BESUCHER/INNEN

- a. Das Ticket wird vor Ort vom Veranstalter durch Scan entwertet und gegen ein Festivalbändchen eingetauscht. Danach verliert das Ticket seine Gültigkeit und ist auch nicht mehr übertragbar. Mit dem Festivalbändchen kann man das Gelände verlassen und wieder betreten.

- b. Wir weisen bei den E-Tickets darauf hin, dass mit jedem Exemplar (Ausdruck, mobile Version) Einlass erworben kann. Jeder Ticket-Code ist individuell generiert und bietet Zugangsberechtigung für **eine** Person. Nur die / der Erste erhält Einlass.
- c. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Bändchen vorzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass
Beim Einlass findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst / die Securities statt. Eine Auflistung der erlaubten und verbotenen Gegenstände findet sich oben.
- d. Der Veranstalter ist bei Zuwiderhandlung der Festivalregeln berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, insbesondere dann, wenn der/die Besucher/in nicht bereit ist, unerlaubte Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben (wobei keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter wegen eines möglichen Verlustes des betreffenden Gegenstandes bestehen).
- e. Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mind. 50 und B im Behindertenausweis) dürfen eine Begleitperson mitnehmen. Der Eintritt für die Begleitperson ist frei, der/die Behinderte zahlt den normalen Ticketpreis.

3. JUGENDSCHUTZ

- a. Einlass ab 16 Jahren
- b. Alkohol wird nur an Personen ausgeteilt, denen laut Jugendschutzgesetz der Konsum von Alkohol erlaubt ist. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- c. Die Teilnahme von Jugendlichen am Festival wird aufgrund des Personensorgerechts – unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes – von den Eltern bestimmt. Letztlich treffen die Eltern die Entscheidung über die Anreise, die Teilnahme und den weiteren Aufenthalt unter 18-Jähriger am Festival. Weiterhin gelten die Beschränkungen für die Ausgabe und den Verzehr alkoholischer Getränke und für die Ausgabe von Tabakwaren und das Rauchen. Bei einer Jugendschutzkontrolle können angetrunkene oder rauchende Kinder und Jugendliche nach Hause geschickt werden. Stark angetrunkene Gäste wird der Eintritt zum Festivalgelände vom Ordnungsdienst / den Securities verwehrt.

4. AUFENTHALT DER BESUCHER/INNEN AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE

- a. Der/die Besucher/in hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher/innen und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- b. Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes / der Securitys ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- c. Es ist dem/der Besucher/in verboten,
 - i. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - ii. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen, dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - iii. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 - iv. Anlagen und Einrichtungen zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - v. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 - vi. Werbung jeglicher Art zu betreiben, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - vii. Dritte ohne Zustimmung unerlaubt zu fotografieren, zu filmen oder das gesprochene Wort aufzuzeichnen
 - viii. Absperrungen zu umgehen oder erkennbar nicht dem Gast zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 - ix. außerhalb der Toiletteneinrichtung seine Notdurft zu verrichten,
 - x. in der Umgebung des Festivalgeländes wild zu campen.
- d. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die Festivalregeln und dann, wenn ein/e Besucher/in auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z. B. sexuelle Nötigung, Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den/die Besucher/in – sofern erforderlich auch ohne jegliche Vorwarnung – von der Veranstaltung auszuschließen.
- e. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittsberechtigung ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

5. ERLAUBTE UND VERBOTENE GEGENSTÄNDE

- a. Die Veranstaltung endet um 22:30. Alle Gäste die nicht auf der Burg schlafen müssen das Gelände verlassen
- b. Es ist nicht erlaubt Getränke auf das Festival mitzunehmen sowie handtaschengroßer Regenschirme und Turnbeutel und Jutetaschen sowie kleiner Umhängetaschen bis Größe DIN A4.
- c. Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den/die Besucher/in verboten:
 - i. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, weitere pyrotechnische Gegenstände,
 - ii. Regenschirme über Handtaschengröße,
 - iii. Klappstühle oder andere Sitzgelegenheiten,
 - iv. Rucksäcke und Taschen über DIN A4 Größe,
 - v. Hieb-, Schuss-, Stichwaffen jeglicher Art,
 - vi. Profikameras ohne Akkreditierung, Go Pros, Selfiesticks,
 - vii. PET-Flaschen über 0,5 Liter, Tetra Paks über 1 Liter, alle Glasflaschen, (Spray-) Dosen und alkoholische Getränke,
 - viii. Drogen,
 - ix. (Haus-) Tiere
 - x. Nachweislich ausgebildete Assistenz Hunde sind erlaubt
- d. Die bildliche Darstellung der erlaubten und verbotenen Gegenstände findet sich oben.
- e. Personen, die nicht bereit sind, die verbotenen Gegenstände abzugeben, wird der Zutritt auf das Festivalgelände verwehrt, wobei keinerlei Ansprüche wegen des möglichen Verlustes des betreffenden Gegenstandes bestehen.
- f. Es gibt vor Ort keine Möglichkeit, Gepäckstücke zu lagern. Der Veranstalter weist hiermit auf die Schließfächer am Hauptbahnhof hin.

6. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

- a. Die Veranstaltung ist eine Freiluftveranstaltung und findet bei jedem Wetter statt. Ausnahmen sind wetterbedingte Umstände (Gewitter, Sturm usw.), höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gerichtliche Entscheidung oder andere wichtige Umstände mit Auswirkung auf die Sicherheit der Besucher/innen. Dies kann zu einer Änderung des Ablaufs oder einem Abbruch bzw. einer Absage führen.
- b. Wird die Veranstaltung abgesagt oder deren Durchführung abgebrochen oder unmöglich, so hat der/die Besucher/in keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Weiterhin hat der/die Besucher/in keinen Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz. Dies gilt für alle Gründe, ob sie vom Veranstalter zu verantworten sind oder nicht. Programmänderungen sind

vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz.

- c. Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevermögens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Kartenpreises begründet.
 - d. Eine Verlegung der Veranstaltung ist vorbehalten. Im Übrigen sind eine Rücknahme der Eintrittskarten und die Rückerstattung des Eintrittsgeldes ausgeschlossen.

7. SICHERHEIT

- a. Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- b. Die Besucher/innen werden vor pöbelnden und alkoholisierten Gästen geschützt. Wer andere Gäste belästigt oder bedroht, muss das Festivalgelände verlassen. Stark angetrunkenen Gästen wird der Eintritt auf das Festivalgelände vom Ordnungsdienst / den Securities verwehrt.
- c. Das Festival Gelände schließt um 23:00 Uhr. Alle Festivalgäste die nicht auf der Burg schlafen müssen das Gelände verlassen.

8. TON- UND FILMAUFNAHMEN

- a. Professionelle Ton-, Film- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich deswegen hier an den Veranstalter.
- b. Der/die Besucher/in stellt den Veranstalter von jeglicher Inanspruchnahme wegen der Anfertigung, Vervielfältigung, Verwertung oder öffentlichen Zugänglichmachung von ihm angefertigter Fotografien und Videos frei.
- c. Auf dem Festival werden durch den Veranstalter Foto- und Filmaufnahmen erstellt. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes willigt der/die Besucher/in unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme ein für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, beispielsweise über das Internet).

9. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

- a. Die vertragliche wie gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - i. für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - ii. In Fällen leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters, für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen;
- b. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Haftung des Veranstalters, seiner Organe, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.